

Fahrbewilligungen Stoos

Merkblatt für Warentransporte auf den Stoos (gemäss GRB vom 20. August 2024)

Rechtsgrundlagen

- Gebührenreglement für Warentransporte Stoos vom 7. März 2021
- Reglement betr. Verkehrsbeschränkungen auf der Stooswaldstrasse und der Ringstrasse Stoos vom 13. Januar / 27. Mai 1998 mit Änderungen vom 20. August 2024 (Fahrreglement)

1. Auf der der Ringstrasse besteht ein allgemeines Fahrverbot. Dasselbe gilt für die Stoosstrasse der Flurgenossenschaft (FLG) Ried-Stoos (Strecke Ried-Muotathal bis Gemeindegrenze). Wer diese Strassen für Warentransporte befahren will, braucht eine Bewilligung der Gemeinde Morschach. Gemäss Verwaltungsvereinbarung mit der Flurgenossenschaft (FLG) Ried-Stoos erteilt die Gemeinde auch die Bewilligung auf deren Streckenabschnitt.

Die Bewilligung des Gemeinderates umfasst somit drei Teilbewilligungen bzw. Gebühren:

- Fahrbewilligung (Ausnahme vom Fahrverbot)
- Benützung Strasse der FLG Ried-Stoos
- Benützung Ringstrasse

Das max. zulässige Gesamtgewicht beträgt 26 Tonnen (Eigen- und Ladegewicht zusammen). Für höhere Tonnagen ist die Zustimmung der FLG Ried-Stoos und der FLG Ringstrasse erforderlich.

Auf der Stooswaldstrasse werden keine Warentransporte bewilligt.

2. Es werden folgende Gebühren erhoben:

- 2.1 Ausnahme vom allgemeinen Fahrverbot:

Fahrbewilligung Fr. 75.00

Erfolgt die Anmeldung der Fahrt weniger als drei Werktage vor der geplanten Durchführung, wird ein Zuschlag von Fr. 50.00 erhoben.

- 2.2 Strassenbenützungsgebühren:

- 2.2.1 Strassenabschnitt bis Gemeindegrenze Morschach: (gemäss Gebührentarif der FLG Ried-Stoos)

Fr. 15.00 pro Tonne

Gemeindegebiet Morschach: (gemäss Gebührenreglement vom 7. März 2021)

bis 3.5 Tonnen:	gebührenfrei
> 3.5 - 18 Tonnen:	Fr. 180.00
> 18 - 26 Tonnen:	Fr. 260.00
> 26- 32 Tonnen:	Fr. 320 00

> 32 Tonnen: Zuschlag pro Tonne: Fr. 50.00



Die Gebühren bemessen sich nach dem Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugausweis.

Bei Fahrzeugen mit Anhängerbetrieb wird das Gesamtgewicht des Anhängerzuges inkl. Zugfahrzeug berechnet.

Die vorstehenden Gebühren (inkl. derjenigen der FLG Ried-Stoos) werden mit der Erteilung der Fahrbewilligung direkt dem/der Gesuchsteller(in) durch die Gemeinde Morschach in Rechnung gestellt.

3. Als Grundsatz gilt gemäss Art. 9 Abs. 3 Fahrreglement, dass alle Warentransporte sowie die Ver- und Entsorgung von Baumaterialien mit den Stoosbahnen durchgeführt werden müssen. Sollten bei einzelnen Baustellen Ausnahmetransporte erforderlich sein (Grösse, Länge, Gewicht), verlangt die Gemeinde Morschach eine schriftliche Bestätigung folgender Stellen:

- a) Stoosbahnen AG: → Bestätigung, dass die Stoosbahnen die Güter nicht transportieren kann.
- b) ZUSÄTZLICH: → FLG Ried-Stoos und FLG Ringstrasse bei Gewicht > 26 Tonnen

Nur wenn diese Bestätigung/en vorliegt/en, erteilt die Gemeinde Morschach die Fahrbewilligung. Es wird darauf hingewiesen, dass Fahrbewilligungen nur restriktiv erteilt werden. Die Grunderschliessung des Stoos erfolgt seit jeher mit der Bahn. Dies gilt auch für Warentransporte. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass Transporte mit Fahrzeugen oftmals einfacher und bequemer sind. Dies rechtfertigt aber keine Fahrbewilligung. Beide Strassen sind nicht für schwere Transportlasten ausgelegt. Der Mehraufwand eines Verlags auf die Bahn ist deshalb grundsätzlich in Kauf zu nehmen.

4. Werden unbewilligte Fahrten durchgeführt oder die mit der Fahrbewilligung verfügbaren Auflagen missachtet, wird die Gemeinde gegen die Verantwortlichen bei der Kantonspolizei wegen Missachtung des Fahrverbotes Strafanzeige erheben. Nachträgliche Bewilligungen sind ausgeschlossen.
5. Die Strassen sind mit der erforderlichen Vorsicht und der gebotenen Rücksichtnahme auf den Langsamverkehr zu befahren. Für Schäden an den Strassen ist der/die Gesuchstellerin dem Strassenträger gegenüber schadenersatzpflichtig.
6. Während der Dauer des Winterfahrverbotes nach Art. 7 Fahrreglement (spätestens ab 24. Dezember bis Ende Wintersaison) werden keine Fahrbewilligungen erteilt.

Bei Fragen stehen Ihnen folgende Personen zur Verfügung:

- Gemeindeverwaltung Morschach: Tel. 041 825 13 30
- Flurgenossenschaft Ried - Stoos: Simon Schelbert, Tel. 041 830 21 75
@: schelbert.simon@bluewin.ch
- Flurgenossenschaft Ringstrasse: Werner Stiner, Tel. 078 676 16 21
@: werner.stiner@gup.ch

Das Gesuchsformular (Gesuch für Tagesbewilligung) kann im online Schalder der Gemeinde Morschach heruntergeladen werden.